

18.12.25

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Vierten Gesetz zur nderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes

Bundesministerium
fr Verkehr
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 18. Dezember 2025

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Brgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen als Anlage die Stellungnahme zu der Entschlieung des Bundesrates zu „Viertes Gesetz zur nderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes“ vom 14. Juni 2024 (BR-Drs. 303/24 (B), Buchstabe B).

Mit freundlichen Gren
Ulrich Lange

siehe Drucksache 303/24 (Beschluss)

Stellungnahme

zu der Entschlieung des Bundesrates zu „Viertes Gesetz zur nderung des Bundeschienenwegeausbaugesetzes“ vom 14. Juni 2024 (BR-Drs. 303/24 (B), Buchstabe B)

Stellungnahme:

Zu 1.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zeitnah die Regionalisierungsmittel zu erhhen, da die Novellierung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSWAG) aus Sicht der Lnder fr diese einen „riesigen finanziellen Kraftakt“ bedeute. Aus Sicht des Bundes beziehen sich die Lnder dabei auf anteilige Bundesfinanzierungen fr infrastruktur- und fahrzeugseitige Digitalisierung (§ 11a Abs. 4 BSWAG) sowie Schienenersatzverkehre im Rahmen der Sanierung von Hochleistungskorridoren (§ 11c Abs. 3 bis 6 BSWAG). In beiden Fllen besteht die Mglichkeit bzw. die Verpflichtung zu einer (erstmaligen) finanziellen Bundesbeteiligung, so dass Kosten zwischen Bund, Lndern und teilweise den Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Eisenbahnen des Bundes aufgeteilt werden. Auf die entsprechenden Regelungen haben sich Bund und Lnder im Rahmen eines Vermittlungsausschusses verstndigt.

Hinsichtlich einer Anpassung der Regionalisierungsmittel gilt vor diesem Hintergrund und vorbehaltlich der Entscheidungen der Bundesregierung Folgendes: In den vergangenen Jahren hat der Bund mehrfach die Regionalisierungsmittel erhht. Gesetzlich ist bereits fr den Betrag, der den Lndern zusteht, eine jhrliche Dynamisierungsrate von 3,0 % (statt frher 1,8 %) ab dem Jahr 2023 bis einschlielich 2031 vorgesehen.

Mit Blick auf die angespannte Haushaltssituation bleibt eine weitere Ausgestaltung und Entscheidung der aktuellen Legislaturperiode vorbehalten.

Zu 2.

Der Bundesrat fordert, die Berechnungsmethodik bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten fr schienenengebundene Ersatzverkehre zum 30. Juni 2027 zu evaluieren und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

Mit der Evaluation wurde noch nicht begonnen, da die Frist erst am 30. Juni 2027 endet und bisher nur Erfahrungen zu den Kosten straengebundener Ersatzverkehre fr die Riedbahn vorliegen. Diese Datengrundlage ist fr eine Evaluation noch nicht hinreichend gro genug.

Zu 3.

Der Bundesrat fordert weiterhin, die seitens des Bundes vorgelegten Annahmen zu den ausfallenden Schienenpersonennahverkehren kontinuierlich zu prfen und fortzuschreiben.

Es handelt sich hierbei um einen kontinuierlichen Prfuftrag, der kein definiertes Ende hat. Seitens des Bundesministeriums fr Verkehr (BMV) werden die Annahmen jhrlich im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens geprft. Das Eisenbahn-Bundesamt erarbeitet derzeit einen Prozess fr das notwendige Kostenerstattungsverfahren, bei dem die getroffenen Annahmen ebenfalls berprft werden. Die Forderung der Entschlieung wird daher entsprechend umgesetzt.